Satzung über das Abhalten von Wochenmärkten und dem Weihnachtsmarkt in der Stadt Plauen (Wochenmarkt- und Weihnachtsmarktsatzung) vom 23.11.2010

Satzung über das Abhalten von Wochenmärkten und dem Weihnachtsmarkt in der Stadt Plauen (Wochenmarkt- und Weihnachtsmarktsatzung) NEU

Die Stadt Plauen erlässt auf Grund von § 4 und § 124-der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBI. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Artikel-2 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBI. S. 323, 325), folgende Satzung:

Aufgrund von § 4 und § 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Gemeindeordnung - SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBI. S. 146), die zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBI. S. 349) geändert worden ist, erlässt die Stadt Plauen folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich § 2 Platz, Zeit und Öffnungszeiten der Märkte § 3 Gegenstände des Marktverkehrs § 4 Teilnahme und Zulassung § 5 Zuweisung der Standplätze § 6 Auf- und Abbau § 7 Verkaufseinrichtungen auf Märkten § 8 Verhalten auf den Märkten § 9 Sauberhalten der Märkte § 10 Sicherheit und Ordnung § 11 Standgebühren § 12 Elektroenergie/Elektrogeräte und elektrische Anlagen § 14 Ordnungswidrigkeiten § 15 In-Kraft-Treten	§ 1 Geltungsbereich § 2 Platz, Zeit und Öffnungszeiten der Märkte § 3 Gegenstände des Marktverkehrs § 4 Teilnahme und Zulassung § 5 Zuweisung der Standplätze § 6 Auf- und Abbau § 7 Verkaufseinrichtungen auf Märkten § 8 Marktaufsicht, Verhalten auf den Märkten § 9 Sauberhalten der Märkte § 10 Sicherheit und Ordnung § 11 Gebühren § 12 Elektroenergie/Elektrogeräte und elektrische Anlagen § 14 Ordnungswidrigkeiten § 15 In-Kraft-Treten		
§ 1 Geltungsbereich Die Stadt Plauen betreibt die Wochenmärkte, die Wochenmärkte mit erweitertem Sortiment und den Plauener Weihnachtsmarkt als öffentliche Einrichtungen.	§ 1 Geltungsbereich Die Stadt Plauen betreibt die Wochenmärkte, die Wochenmärkte mit erweitertem Sortiment und den Plauener Weihnachtsmarkt als öffentliche Einrichtungen.		
 § 2 Platz, Zeit und Öffnungszeiten der Märkte (1) Platz, Zeit und Öffnungszeiten der Märkte werden durch die Stadt Plauen jährlich im Marktkalender festgelegt und im Mitteilungsblatt - Amtsblatt - der Stadt Plauen veröffentlicht. 	 § 2 Platz, Zeit und Öffnungszeiten der Märkte (1) Platz, Zeit und Öffnungszeiten der Märkte werden durch die Stadt Plauen jährlich im Marktkalender festgelegt und im Mitteilungsblatt - Amtsblatt - der Stadt Plauen veröffentlicht. 		

- (2) Soweit in dringenden Fällen vorübergehend Platz, Markttag und Öffnungszeiten von der Stadt Plauen abweichend festgelegt werden, wird dies öffentlich bekannt gemacht.
- (3) Fällt der Tag des Wochenmarktes auf einen gesetzlichen Feiertag, fällt er ersatzlos aus.
- (4) Von 24. Dezember bis 01. Januar finden keine Märkte im Sinne dieser Satzung statt.
- (2) Soweit in dringenden Fällen vorübergehend Platz, Markttag und Öffnungszeiten von der Stadt Plauen abweichend festgelegt werden, wird dies öffentlich bekannt gemacht.
- (3) Fällt der Tag des Wochenmarktes auf einen gesetzlichen Feiertag, fällt er ersatzlos aus.
- (4) Von 24. Dezember bis 01. Januar finden keine Märkte im Sinne dieser Satzung statt.

§ 3 Gegenstände des Marktverkehrs

- (1) Gegenstände des Wochenmarktes sind
 - rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs
 - Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft, der Fischerei
 - Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der jeweilig gültigen Fassung mit Ausnahme alkoholischer Getränke; zugelassen sind alkoholische Getränke, soweit sie aus selbstgewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaues hergestellt wurden; der Zukauf von Alkohol zur Herstellung von Likören und Geisten aus Obst, Pflanzen und anderen landwirtschaftlichen Ausgangserzeugnissen, bei denen die Ausgangsstoffe nicht selbst vergoren werden, durch den Urproduzenten ist zulässig.
 - das Verabreichen von zubereiteten Speisen und alkoholfreien Getränken an Ort und Stelle
- (2) Gegenstände des Wochenmarktes mit erweitertem Sortiment sind zusätzlich zu Absatz 1
 - Haushaltswaren, Glas, Keramik
 - Spielwaren
 - Modeschmuck
 - Sportartikel
 - Druckereierzeugnisse (Bücher, Schreibwaren)
 - Textilien und Heimtextilien
 - Schuhe
 - Kurzwaren
 - Kleinlederwaren
 - Bild- und Tonträger
 - Kunstgewerbliche Artikel
 - Geschenkartikel

§ 3 Gegenstände des Marktverkehrs

- (1) Gegenstände des Wochenmarktes sind
 - rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs
 - Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft, der Fischerei
 - Lebensmittel im Sinne des § 2 Absatz 2 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch LFGB) in der Fassung
 der Bekanntmachung vom 3. Juni 2013 (BGBI. I S. 1426), das zuletzt durch
 Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2014 (BGBI. I S. 1975) geändert
 worden ist, in der jeweilig gültigen Fassung, mit Ausnahme alkoholischer Getränke; zugelassen sind alkoholische Getränke, soweit sie aus selbstgewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und
 Gartenbaues hergestellt wurden; der Zukauf von Alkohol zur Herstellung von
 Likören und Geisten aus Obst, Pflanzen und anderen landwirtschaftlichen
 Ausgangserzeugnissen, bei denen die Ausgangsstoffe nicht selbst vergoren
 werden, durch den Urproduzenten ist zulässig.
 - das Verabreichen von zubereiteten Speisen und alkoholfreien Getränken an Ort und Stelle
- Gegenstände des Wochenmarktes mit erweitertem Sortiment sind zusätzlich zu Absatz 1
 - Haushaltswaren, Glas, Keramik
 - Spielwaren
 - Modeschmuck
 - Sportartikel
 - Druckereierzeugnisse (Bücher, Schreibwaren)
 - Textilien und Heimtextilien
 - Schuhe
 - Kurzwaren
 - Kleinlederwaren
 - Bild- und Tonträger
 - Kunstgewerbliche Artikel
 - Geschenkartikel

Korbwaren

- (3) Gegenstände des Weihnachtsmarktes sind
 - Waren, die in enger Beziehung zum Weihnachtsfest stehen und sich als Weihnachtsgeschenk eignen
 - Speisen und alkoholfreie sowie alkoholhaltige Getränke
 - Unterhaltungsgeschäfte aller Art

Korbwaren

- (3) Gegenstände des Weihnachtsmarktes sind
 - Waren, die in enger Beziehung zum Weihnachtsfest stehen und sich als Weihnachtsgeschenk eignen
 - Speisen und alkoholfreie sowie alkoholhaltige Getränke
 - Unterhaltungsgeschäfte aller Art

§ 4 Teilnahme und Zulassung

- (1) Es ist jedermann gestattet, an den Märkten im Rahmen nachstehenden Zulassungsvoraussetzungen und Teilnahmebedingungen teilzunehmen
- (2) Die Teilnahme an den Märkten nach § 1 bedarf der Zulassung.
- (3) Das Verfahren für Dienstleistungserbringer im Sinne von Art. 4 EUDienstleistungsrichtlinie kann auch über den einheitlichen Ansprechpartner nach
 dem Gesetz über den einheitlichen Ansprechpartner im Freistaat Sachsen
 (SächsEAG) vom 13. August 2009 (SächsGVBI. S. 438), in der jeweils geltenden
 Fassung, in Verbindung mit § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfG) und den §§ 71 a e des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) abgewickelt werden.

- (4) Anträge auf Zuteilung eines Standplatzes zu den Wochenmärkten und den Wochenmärkten mit erweitertem Sortiment sind schriftlich oder mündlich mindestens 3 Wochen vor Beginn der Veranstaltung bei der Stadt Plauen unter Angabe von Name, Vorname, Anschrift des Antragstellers oder der vollständigen Firmenbezeichnung sowie der für den Marktverkehr vorgesehenen Waren und Dienstleistungen mit Standgröße und eventuellem Strombedarf zu stellen.
- (5) Anträge auf Zuteilung eines Standplatzes zum Weihnachtsmarkt sind schriftlich bis 31.07. des laufenden Jahres bei der Stadt Plauen ⁽¹⁾ zu stellen.
- (6) Über die Zulassung wird nach pflichtgemäßem Ermessen entschieden. Hierbei sind insbesondere die
 - Bekanntheit und Bewährtheit des Antragstellers,
 - zeitliche Rangfolge des Eingangs der Antragstellung.

§ 4 Teilnahme und Zulassung

- (1) Es ist jedermann gestattet, an den Märkten im Rahmen nachstehender Zulassungsvoraussetzungen und Teilnahmebedingungen teilzunehmen
- (2) Die Teilnahme an den Märkten nach § 1 bedarf der Zulassung.
- Das Verfahren für Dienstleistungserbringer im Sinne von Art. 4 der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (EU-Dienstleistungsrichtlinie) kann auch über den einheitlichen Ansprechpartner nach dem Gesetz über den einheitlichen Ansprechpartner im Freistaat Sachsen (SächsEAG) vom 13. August 2009 (SächsGVBI. S. 446), in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) vom 19. Mai 2010 (SächsGVBI. S. 142), in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit §§ 71a bis 71e des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBI. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBI. I S. 2749) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, abgewickelt werden.
- (4) Anträge auf Zuteilung eines Standplatzes zu den Wochenmärkten und den Wochenmärkten mit erweitertem Sortiment sind schriftlich oder mündlich mindestens 3 Wochen vor Beginn des Marktes bei der Stadt Plauen unter Angabe von Name, Vorname, Anschrift des Antragstellers oder der vollständigen Firmenbezeichnung sowie der für den Marktverkehr vorgesehenen Waren und Dienstleistungen mit Standgröße und eventuellem Strombedarf zu stellen.
- (5) Anträge auf Zuteilung eines Standplatzes zum Weihnachtsmarkt sind schriftlich bis 31.07. des laufenden Kalenderjahres bei der Stadt Plauen (1 zu stellen.
- 6) Über die Zulassung wird nach pflichtgemäßem Ermessen entschieden. Hierbei sind insbesondere die
 - Bekanntheit und Bewährtheit des Antragstellers,
 - zeitliche Reihenfolge des Eingangs der Antragstellung.

- Attraktivität der Veranstaltung im Interesse eines breit gefächerten und reichhaltigen Angebotes,
- Ablehnung von Doppelbewerbungen ein und desselben Antragstellers

zu berücksichtigen. Bei gleichermaßen geeigneten Bewerbern entscheidet das Los.

- (7) Die Zulassung gilt nur für den zugewiesenen Standplatz. Ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht. Die Zulassung wird unter Festlegung der Platzgröße, des Warensortiments oder der Darbietungsart, der zeitlichen Geltungsdauer sowie der Gebühren erteilt. Die Zulassung ist nicht übertragbar und kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.
- (8) Die Zulassung ist zu versagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Bewerber nicht die erforderliche Zuverlässigkeit im Sinne des Gewerberechts besitzt.
- (9) Die Zulassung kann insbesondere versagt werden, wenn
 - a) die für die jeweilige Veranstaltung nach Absatz 4 und 5 festgelegte Bewerbungsfrist nicht beachtet wurde.
 - b) der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht,
 - der Bewerber oder seine Bediensteten wiederholt oder gröblich gegen Vorschriften des Gewerbe- oder Lebensmittelrechts oder diese Satzung verstoßen haben.
 - d) die fälligen Gebühren nicht oder nicht rechtzeitig bezahlt werden,
 - e) eine frühere Veranstaltungsteilnahme vorzeitig abgebrochen wurde oder
 - f) die vorgegebenen Öffnungszeiten bei einer früheren Marktteilnahme nicht eingehalten wurden.

§ 5 Zuweisung der Standplätze

Der Verkauf der Waren sowie der Betrieb von Geschäften nach Schaustellerart ist nur auf den von der Stadt Plauen zugewiesenen Standplätzen gestattet. Die Zuweisung der Standplätze erfolgt vor Beginn der jeweiligen-Veranstaltung. Der Standplatz darf vor Zuweisung nicht bezogen werden. Die Zuweisung ist nicht übertragbar. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes. Wird ein zuge-

- Attraktivität des Marktstandes im Hinblick auf ein breit gefächertes und reichhaltiges Angebot,
- Ablehnung von Doppelbewerbungen ein und desselben Antragstellers

zu berücksichtigen. Bei gleichermaßen geeigneten Bewerbern entscheidet das Los.

- 7) Die Zulassung gilt nur für den zugewiesenen Standplatz. Ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht. Die Zulassung wird unter Festlegung der Platzgröße, des Warensortiments oder der Darbietungsart, der zeitlichen Geltungsdauer sowie der Gebühren erteilt. Die Zulassung ist nicht übertragbar und kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.
- (8) Die Zulassung ist zu versagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Bewerber nicht die erforderliche Zuverlässigkeit im Sinne des Gewerberechts besitzt.
- (9) Die Zulassung kann insbesondere versagt werden, wenn
 - a) die für den jeweiligen Markt nach Absatz 4 und 5 festgelegte Bewerbungsfrist nicht beachtet wurde.
 - b) der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht,
 - c) der Bewerber oder seine Bediensteten wiederholt oder gröblich gegen Vorschriften des Gewerbe- oder Lebensmittelrechts oder diese Satzung verstoßen haben,
 - d) die fälligen Gebühren nicht oder nicht rechtzeitig bezahlt werden,
 - e) eine frühere Marktteilnahme vorzeitig abgebrochen wurde oder
 - f) die vorgegebenen Öffnungszeiten bei einer früheren Marktteilnahme nicht eingehalten wurden.

§ 5 Zuweisung der Standplätze

Der Verkauf der Waren sowie der Betrieb von Geschäften nach Schaustellerart ist nur auf den von der Stadt Plauen zugewiesenen Standplätzen gestattet. Die Zuweisung der Standplätze erfolgt vor Beginn des jeweiligen Marktes. Der Standplatz darf vor Zuweisung nicht bezogen werden. Die Zuweisung ist nicht übertragbar. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes. Wird ein zugeteil-

⁽¹ Die Stadt Plauen stellt auf ihrer Internetseite <u>www.plauen.de</u> unter dem Punkt "Formulare" ein Antragsformular auf Zuteilung eines Standplatzes für den Weihnachtsmarkt zur Verfügung.

⁽¹⁾ Die Stadt Plauen stellt auf ihrer Internetseite <u>www.plauen.de</u> unter dem Punkt "Formulare" ein Antragsformular auf Zuteilung eines Standplatzes für den Weihnachtsmarkt zur Verfügung.

teilter Standplatz eine halbe Stunde vor Öffnungszeit nicht besetzt, kann der Standplatz einem anderen Antragsteller zugeteilt werden.		ter Standplatz eine Stunde vor Öffnungszeit nicht besetzt, kann der Standplatz einem anderen Antragsteller zugeteilt werden.		
§ 6 Auf- und Abbau		§ 6 Auf- und Abbau		
(1)	Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens zwei Stunden vor Beginn der Wochenmärkte im Marktbereich aufgestellt und ausgepackt werden. Bei Beginn der Marktzeit müssen die Stände aufgebaut und mit Waren belegt sein.	(1)	Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens zwei Stunden vor Beginn der Wochenmärkte im Marktbereich aufgestellt und ausgepackt werden. Bei Beginn der Marktzeit müssen die Stände aufgebaut und mit Waren belegt sein. Der Standplatz muss spätestens eine Stunde nach Beendigung der Marktzeit beräumt sein. Ausnahmen können von der Marktaufsicht zugelassen werden.	
(2)	Zugewiesene Standplätze auf den Wochenmärkten sind bis spätestens eine Stunde vor Marktbeginn zu belegen, anderenfalls erlischt der Standplatzanspruch. Abweichende Regelungen für Verkaufswagen und -anhänger sind genehmigungsbedürftig.		Zugelassen werden.	
(3)	Der Standplatz muss bei Wochenmärkten spätestens eine Stunde nach Beendigung der Marktzeit sauber verlassen werden. Bei Nichteinhaltung können auf Kosten des Standinhabers Marktgegenstände und geräte zwangsweise entfernt werden.			
(4)	Während der Marktzeit ist das Einfahren mit Fahrzeugen aller Art in den Marktbereich unzulässig.	(2)	Während der Marktzeit ist das Einfahren mit Fahrzeugen aller Art in den Marktbereich unzulässig.	
(5)	Die Strombereitstellung erfolgt bis spätestens eine Stunde vor Marktöffnung und bis zum Marktende.			
(6)	Für die Durchführung des Weihnachtsmarktes gelten gesonderte Auf- und Abbauzeiten, die mit dem Zuweisungsbescheid bekannt gegeben werden.	(3)	Für die Durchführung des Weihnachtsmarktes gelten gesonderte Auf- und Abbauzeiten, die mit dem Zuweisungsbescheid bekannt gegeben werden.	
§ 7	§ 7 Verkaufseinrichtungen auf Märkten		§ 7 Verkaufseinrichtungen auf Märkten	
(1)	Als Verkaufseinrichtungen auf den Wochenmärkten und den Wochenmärkten mit erweitertem Sortiment sind nur Verkaufsstände, ausnahmsweise Verkaufswagen und -anhänger, zugelassen. Verkaufswagen und Verkaufsanhänger bedürfen der Genehmigung durch die Stadt Plauen und werden ausschließlich beim Angebot unverpackter Lebensmittel gestattet. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf der Marktfläche nicht abgestellt werden.	(1)	Als Verkaufseinrichtungen auf den Wochenmärkten und den Wochenmärkten mit erweitertem Sortiment sind Verkaufsstände, Verkaufswagen und Verkaufsanhänger zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf der Marktfläche nicht abgestellt werden. Ausnahmsweise können Händlerfahrzeuge, die der Lagerung der Waren und kurzfristigen Sicherstellung der Warenversorgung dienen, hinter dem Verkaufsstand zugelassen werden, wenn ausreichend Fläche zur Verfügung steht. Ausnahmen sind mit der Marktzulassung zu beantragen. § 4 gilt entsprechend.	
(2)	Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Die Verkaufseinrichtungen müssen sich in einem sauberen Zustand befinden und durch ihre äußere Gestaltung dem Charakter des Marktes Rechnung tragen. Soll die unter	(2)	Verkaufseinrichtungen müssen standsicher sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Die Verkaufseinrichtungen müssen sich in einem sauberen Zustand befinden und durch ihre äußere Gestaltung dem Charakter des Marktes Rechnung tragen.	

Vor- und Seitendächern liegende Freifläche als Verkaufsfläche genutzt werden, bedarf es der besonderen Genehmigung im Rahmen der Zuweisung.

- (3) Werbung und Anbringung von Schildern und Plakaten ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtung gestattet und nur im Zusammenhang mit der ausgeübten Tätigkeit. Wenn es die örtlichen Gegebenheiten sowie die Sicherheit und Ordnung auf der Marktfläche zulassen, ist ein Aufsteller pro Verkaufseinrichtung erlaubt. Der Abstand zwischen Verkaufseinrichtung und Aufsteller darf höchstens 1 Meter betragen.
- (4) Die lichte Höhe der Vordächer und Schirme muss mindestens 2,30 Meter betragen und darf die zugewiesene Grundfläche nur nach einer Verkaufsseite um höchstens 1 Meter überragen. Anbauten über die zugewiesene Grundfläche hinaus sind nicht zulässig, als Grundfläche gilt die Zelt-, Schirm- bzw. Verkaufsfahrzeuggröße.
- (5) Zum Weihnachtsmarkt müssen die Verkaufseinrichtungen aus Holz bestehen oder mit Holz verkleidet sein oder zum übrigen Erscheinungsbild des Marktes passen. Sie sind in optisch ansprechender Form weihnachtlich zu schmücken.
- (6) Zuwegungen, Gänge und Durchfahrten sind ständig frei zu halten.

- (3) Die lichte Höhe (Durchgangshöhe) der Vordächer und Schirme muss mindestens 2,30 Meter betragen, gemessen ab der Marktoberfläche. Weitere Anbauten über die zugewiesene Grundfläche hinaus sind nicht zulässig, als Grundfläche gilt die Zelt-, Schirm- bzw. Verkaufsfahrzeuggröße.
- (4) Werbung und Anbringung von Schildern oder Plakaten ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtung gestattet und nur im Zusammenhang mit der ausgeübten Tätigkeit. Wenn es die örtlichen Gegebenheiten sowie die Sicherheit und Ordnung auf der Marktfläche zulassen, ist ein Aufsteller pro Verkaufseinrichtung erlaubt. Der Abstand zwischen Verkaufseinrichtung und Aufsteller darf höchstens 1 Meter betragen.

- (5) Zum Weihnachtsmarkt müssen die Verkaufseinrichtungen aus Holz bestehen oder mit Holz verkleidet sein oder zum übrigen Erscheinungsbild des Marktes passen. Sie sind in optisch ansprechender Form weihnachtlich zu schmücken.
- (6) Zuwegungen, Gänge und Durchfahrten sind ständig frei zu halten.
- (7) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.

§ 8 Verhalten auf den Märkten

- (1) Alle Benutzer der Märkte (Marktteilnehmer, Schausteller etc.) haben die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Anordnungen der Stadt Plauen und alle geltenden Vorschriften zu beachten.
- (2) Jeder hat sein Verhalten auf den Marktflächen und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Personen oder Sachen geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden. Angebotene Waren sind so zu präsentieren, dass Besucher des Marktes nicht unnötig in ihrer Bewegungsfreiheit beeinträchtigt oder anderweitig belästigt werden und ein ansprechendes Erscheinungsbild des Marktes gewährleistet ist.
- (3) Es ist insbesondere unzulässig,

§ 8 Marktaufsicht, Verhalten auf den Märkten

- Die Marktaufsicht wird von den durch die Stadt Plauen beauftragten Personen wahrgenommen, deren Anweisungen zu befolgen sind. Alle Benutzer der Märkte (Marktteilnehmer, Schausteller etc.) haben die Bestimmungen dieser Satzung sowie alle geltenden Vorschriften zu beachten.
- 2) Jeder hat sein Verhalten auf den Marktflächen und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Personen oder Sachen geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden. Angebotene Waren sind so zu präsentieren, dass Besucher des Marktes nicht unnötig in ihrer Bewegungsfreiheit beeinträchtigt oder anderweitig belästigt werden und ein ansprechendes Erscheinungsbild des Marktes gewährleistet ist.
- (3) Es ist insbesondere unzulässig,

- Waren durch Umhergehen anzubieten.
- Tontechnik zu benutzen.
- Werbematerial oder sonstige Gegenstände zu verteilen, die nicht zum angemeldeten Sortiment gehören.
- (4) Den Beauftragten der zuständigen Behörden ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Auf Verlangen ist der Nachweis der Zulassung zur Teilnahme am Markt zu erbringen. Alle Nachweise sind während der Marktzeit am Stand zu führen.
- Waren durch Umhergehen anzubieten,
- Tontechnik zu benutzen,
- Werbematerial oder sonstige Gegenstände zu verteilen, die nicht zum angemeldeten Sortiment gehören.
- (4) Der Marktaufsicht ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gewähren. Auf Verlangen ist der Nachweis der Zulassung zur Teilnahme am Markt vorzulegen. Alle Nachweise sind während der Marktzeit am Standbereit zu halten.

§ 9 Sauberhalten der Märkte

- (1) Jeder Marktteilnehmer ist für die Sauberkeit seines Standplatzes einschließlich der angrenzenden Anlagen und Gangflächen verantwortlich.
- (2) Die Märkte dürfen nicht durch Ablagern von Abfällen verunreinigt werden.
- (3) Für die Erfassung, Beräumung und Entsorgung von Wertstoffen, kompostierfähigen Abfällen, Hausmüll sowie marktbedingtem Kehricht sind die Marktteilnehmer selbst verantwortlich.

§ 9 Sauberhalten der Märkte

- (1) Jeder Marktteilnehmer ist für die Sauberkeit seines Standplatzes einschließlich der angrenzenden Anlagen und Gangflächen verantwortlich. Der Marktteilnehmer hat seinen Standplatz nach Beendigung des Marktes besenrein zu verlassen.
- (2) Die Märkte dürfen nicht durch Ablagern von Abfällen verunreinigt werden.
- (3) Für die Erfassung, Beräumung und Entsorgung von Wertstoffen, kompostierfähigen Abfällen, Hausmüll sowie marktbedingtem Kehricht sind die Marktteilnehmer selbst verantwortlich.

§ 10 Sicherheit und Ordnung

Der Marktteilnehmer ist für die Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung im Bereich seines Standplatzes verantwortlich.

§ 10 Sicherheit und Ordnung

Der Marktteilnehmer ist für die Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung im Bereich seines Standplatzes verantwortlich.

§ 11 Standgebühren

Für die Nutzung der Marktflächen werden Gebühren entsprechend der geltenden Gebührensatzung der Stadt Plauen für Wochenmärkte und den Weihnachtsmarkt (Wochenmarkt- und Weihnachtsmarktgebührensatzung) erhoben.

§ 11 Gebühren

Für die Nutzung der Marktflächen werden Gebühren entsprechend der geltenden Gebührensatzung der Stadt Plauen für Wochenmärkte und den Weihnachtsmarkt (Wochenmarkt- und Weihnachtsmarktgebührensatzung) erhoben.

§ 12 Elektroenergie/Elektrogeräte und elektrische Anlagen

- Die Zuweisung eines Standplatzes berechtigt nicht zur Entnahme von elektrischer Energie aus dem öffentlichen Stromnetz.
- (2) Auf Antrag kann von der Stadt Plauen ein Stromanschluss auf der Marktfläche im Rahmen der technischen Verfügbarkeit und Kapazität zur Benutzung bereitgestellt

§ 12 Elektroenergie/Elektrogeräte und elektrische Anlagen

- Die Zuweisung eines Standplatzes berechtigt nicht zur Entnahme von elektrischer Energie aus dem öffentlichen Stromnetz.
- (2) Auf Antrag kann von der Stadt Plauen ein Stromanschluss auf der Marktfläche im Rahmen der technischen Verfügbarkeit und Kapazität zur Benutzung bereitgestellt

werden. Für die Antragstellung gilt § 4 Absatz 4 oder § 4 Absatz 5 entsprechend.

- (3) Die Aufstellung oder Benutzung von Generatoren oder anderen zur Stromerzeugung geeigneter Anlagen durch Marktteilnehmer ist nicht zulässig.
- (4) Für die Nutzung eines Stromanschlusses werden Gebühren entsprechend der geltenden Gebührensatzung der Stadt Plauen für Wochen- und Weihnachtsmärkte (Wochenmarkt- und Weihnachtsmarktgebührensatzung) erhoben.
- (5) Für den Weihnachtsmarkt gelten zusätzlich nachfolgende besondere Bestimmungen:
 - a) Mit Einreichung der Bewerbungsunterlagen zum Weihnachtsmarkt hat jeder Marktteilnehmer genau anzugeben, wie viele Elektrogeräte er einbringt. Diese sind einzeln unter Angabe von Spannung, Leistung und Verbrauch zu benennen. Nach dieser Aufstellung wird der Anschluss bereitgestellt. Weitere, vorher nicht angemeldete Geräte sind nicht zulässig.
 - b) Alle Marktteilnehmer haben zum Weihnachtsmarkt einen geeichten und verplombten Stromzähler (Zwischenzähler) mitzubringen, der vor Beginn und nach Beendigung des Marktes von der Stadt Plauen oder einem Beauftragten abgelesen wird.
 - c) Die von den Marktteilnehmern eingebrachten elektrischen Anlagen müssen von einem autorisierten Fachmann geprüft sein. Die Prüfbescheinigung, die nicht älter als 1 Jahr sein darf, ist der Stadt Plauen vor Marktbeginn vorzulegen. Störungen bei der Stromversorgung, die der Marktteilnehmer verursacht hat, werden auf seine Kosten behoben
 - d) Elektrische Heizgeräte sind nicht gestattet.

werden. Für die Antragstellung gilt § 4 Absatz 4 oder § 4 Absatz 5 entsprechend. Die Strombereitstellung erfolgt eine Stunde vor Marktöffnung bis zum Ende der Abbauzeit.

- (3) Die Aufstellung oder Benutzung von Generatoren oder anderen zur Stromerzeugung geeigneter Anlagen durch Marktteilnehmer ist nicht zulässig.
- (4) Für die Nutzung eines Stromanschlusses werden Gebühren entsprechend der geltenden Gebührensatzung der Stadt Plauen für Wochen- und Weihnachtsmärkte (Wochenmarkt- und Weihnachtsmarktgebührensatzung) erhoben.
- (5) Für den Weihnachtsmarkt gelten zusätzlich nachfolgende besondere Bestimmungen:
 - a) Mit Einreichung der Bewerbungsunterlagen zum Weihnachtsmarkt hat jeder Marktteilnehmer genau anzugeben, wie viele Elektrogeräte er einbringt. Diese sind einzeln unter Angabe von Spannung, Leistung und Verbrauch zu benennen. Nach dieser Aufstellung wird der Anschluss bereitgestellt. Weitere, vorher nicht angemeldete Geräte sind nicht zulässig. Vorher nicht angemeldete Geräte können ausnahmsweise von der Marktaufsicht im Rahmen der technischen Verfügbarkeit und Kapazität zugelassen werden.
 - b) Alle Marktteilnehmer haben zum Weihnachtsmarkt einen geeichten und verplombten Stromzähler (Zwischenzähler) mitzubringen, der vor Beginn, während und nach Beendigung des Marktes von der Stadt Plauen oder einem Beauftragten abgelesen wird.
 - c) Die von den Marktteilnehmern eingebrachten elektrischen Anlagen müssen von einem autorisierten Fachmann geprüft sein. Die Prüfbescheinigung, die nicht älter als 1 Jahr sein darf, ist der Stadt Plauen vor Marktbeginn vorzulegen. Störungen bei der Stromversorgung, die der Marktteilnehmer verursacht hat, werden auf seine Kosten behoben
 - d) Elektrische Heizgeräte sind nicht gestattet.

§ 13 Haftung

- (1) Das Betreten der Märkte erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt Plauen haftet für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seiner Beschäftigten oder der von ihr beauftragten Personen.
- (2) Mit der Zuweisung eines Standplatzes übernimmt die Stadt Plauen keine Haftung für die eingebrachten Sachen.
- (3) Der Marktteilnehmer haftet der Stadt Plauen für sämtliche von ihm oder seinen Beauftragten verursachten Schäden, sofern er nicht nachweist, dass weder ihn noch seine Beauftragten ein Verschulden trifft. Im Schadensfall hat der Marktteilnehmer die Kosten für die Beseitigung der Schäden zu übernehmen.

§ 13 Haftung

- (1) Das Betreten der Märkte erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt Plauen haftet für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seiner Beschäftigten oder der von ihr beauftragten Personen.
- (2) Mit der Zuweisung eines Standplatzes übernimmt die Stadt Plauen keine Haftung für die eingebrachten Sachen.
- 3) Der Marktteilnehmer haftet der Stadt Plauen für sämtliche von ihm oder seinen Beauftragten verursachten Schäden, sofern er nicht nachweist, dass weder ihn noch seine Beauftragten ein Verschulden trifft. Im Schadensfall hat der Marktteilnehmer die Kosten für die Beseitigung der Schäden zu übernehmen.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 124 Absatz 1 Nummer 1, Absatz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 3 andere als die dort festgelegten Gegenstände des Marktverkehrs feilbietet.
 - b) entgegen § 4 Absatz 2 ohne Zulassung am Markt teilnimmt,
 - c) entgegen § 4 Absatz 7 einen anderen als den zugewiesenen Standplatz belegt, die festgelegte Standplatzgröße überschreitet, das festgelegte Warensortiment oder die festgelegte Darbietungsart ändert oder die zeitliche Geltungsdauer der Zulassung überschreitet oder Nebenbestimmungen zuwiderhandelt,
 - d) entgegen § 5 den Standplatz vor Zuweisung bezieht,
 - e) entgegen § 6 den Auf- und Abbauvorschriften zuwiderhandelt,
 - entgegen § 7 andere als die zugelassenen Verkaufseinrichtungen ohne Genehmigung durch den Veranstalter aufstellt oder während der Marktzeit sonstige Fahrzeuge auf dem Markt abstellt und Zuwegungen, Gänge und Durchfahrten zustellt,

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 124 Absatz 1 Nummer 1, Absatz 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 3 andere als die dort festgelegten Gegenstände des Marktverkehrs feilbietet.
 - b) entgegen § 4 Absatz 2 ohne Zulassung am Markt teilnimmt,
 - entgegen § 4 Absatz 7 einen anderen als den zugewiesenen Standplatz belegt, die festgelegte Standplatzgröße überschreitet, das festgelegte Warensortiment oder die festgelegte Darbietungsart ändert oder die zeitliche Geltungsdauer der Zulassung überschreitet oder Nebenbestimmungen zuwiderhandelt,
 - d) entgegen § 5 den Standplatz vor Zuweisung bezieht,
 - e) entgegen § 6 Absatz 1 seine Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände früher als zwei Stunden vor Beginn der Wochenmärkte im Marktbereich aufstellt oder seinen Standplatz nicht spätestens eine Stundenach Beendigung der Marktzeit beräumt,
 - f) entgegen § 6 Absatz 2 während der Marktzeit in den Marktbereich einfährt,
 - g) entgegen § 7 Absatz 1 andere als die zugelassenen Verkaufseinrichtungen aufstellt oder während der Marktzeit sonstige Fahrzeuge auf dem Markt ohne Genehmigung durch den Veranstalter abstellt,
 - entgegen § 7 Absatz 2 nicht standsichere Verkaufseinrichtungen aufstellt oder durch die Aufstellung die Marktoberfläche beschädigt,
 - entgegen § 7 Absatz 3 die Durchgangshöhe von 2,30 m unter Vordächern und Schirmen unterschreitet oder mit weiteren Anbauten die zugewiesene Grundfläche überschreitet,
 - j) entgegen § 7 Absatz 4 außerhalb der Verkaufseinrichtung wirbt, Schilder oder Plakate anbringt.
 - entgegen § 7 Absatz 5 das Erscheinungsbild des Weihnachtsmarktes mehr als nur unerheblich beeinträchtigt,
 - I) entgegen § 7 Absatz 6 Zuwegungen, Gänge und Durchfahrten zustellt,
 - m) entgegen § 7 Absatz 7 die Vorschriften über die Namens- bzw. Firmenanbringung nicht beachtet,

- g) entgegen § 8 Absatz 1 und 2 die Bestimmungen dieser Satzung sowie insbesondere die vollziehbaren Anordnungen der Stadt Plauen nicht oder in ungenügender Weise beachtet oder befolgt,
- h) entgegen § 8 Absatz 3 den dort normierten Verboten zuwiderhandelt oder entgegen § 8 Absatz 4 den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen nicht Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen gestattet oder den Nachweis zur Teilnahme am Markt nicht vorlegt.
- i) entgegen § 9 den Vorschriften über das Sauberhalten des Marktes zuwiderhandelt.
- j) entgegen § 10 Sicherheit und Ordnung im Bereich seines Standplatzes nicht gewährleistet,
- k) entgegen § 12 Absatz 1 und 2 unberechtigt elektrische Energie aus dem öffentlichen Stromnetz entnimmt,
- entgegen § 12 Absatz 3 Generatoren oder andere zur Stromerzeugung geeignete Anlagen aufstellt oder benutzt.
- m) entgegen § 12 Absatz 5 a ungenügende oder falsche Angaben macht oder nicht angemeldete Geräte einsetzt,
- n) entgegen § 12 Absatz 5 c ungeprüfte elektrische Anlagen einbringt oder die erforderliche Prüfbescheinigung nicht vorlegt.
- o) entgegen § 12 Absatz 5 d elektrische Heizgeräte benutzt.
- (2) Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die in Absatz 1 genannten Bestimmungen dieser Marktsatzung können mit Verwarnungs- und Bußgeldern in Höhe von mindestens 5,00 Euro und höchstens 1.000,00 Euro, bei fahrlässiger Zuwiderhandlung mit höchstens 500,00 Euro, geahndet werden.

- n) entgegen § 8 Absatz 1 den Anweisungen der Marktaufsicht zuwiderhandelt,
- o) entgegen § 8 Absatz 2 durch sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen auf den Marktflächen Personen oder Sachen schädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt,
- entgegen § 8 Absatz 3 Waren durch Umhergehen anbietet, Tontechnik benutzt oder Werbematerial oder sonstige Gegenstände verteilt, die nicht zum angemeldeten Sortiment gehören,
- q) entgegen § 8 Absatz 4 der Marktaufsicht den Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen verwehrt oder während der Marktzeit die Marktzulassung nicht am Stand vorlegen kann,
- r) entgegen § 9 Absatz 1 seinen Standplatz während des Marktes nicht sauber hält und nach Beendigung des Marktes nicht besenrein verlässt,
- entgegen § 9 Absatz 2 und 3 den Markt durch Ablagern von Abfällen verunreinigt und seinen marktbezogenen Abfall nicht selbst entsorgt,
- t) entgegen § 10 Sicherheit und Ordnung im Bereich seines Standplatzes nicht gewährleistet,
- u) entgegen § 12 Absatz 1 und 2 unberechtigt elektrische Energie aus dem öffentlichen Stromnetz entnimmt,
- v) entgegen § 12 Absatz 3 Generatoren oder andere zur Stromerzeugung geeignete Anlagen aufstellt oder benutzt,
- w) entgegen § 12 Absatz 5 a ungenügende oder falsche Angaben macht oder nicht angemeldete Geräte einsetzt,
- x) entgegen § 12 Absatz 5 b keinen geeichten und verplombten Stromzähler in seinem Stand vorhält.
- y) entgegen § 12 Absatz 5 c ungeprüfte elektrische Anlagen einbringt oder die erforderliche Prüfbescheinigung nicht vorlegt,
- z) entgegen § 12 Absatz 5 d elektrische Heizgeräte benutzt.
- (2) Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die in Absatz 1 genannten Bestimmungen dieser Marktsatzung können mit Verwarnungs- und Bußgeldern in Höhe von mindestens 5,00 Euro und höchstens 1.000,00 Euro, bei fahrlässiger Zuwiderhandlung mit höchstens 500,00 Euro, geahndet werden.

§ 15 In-Kraft-Treten	§ 15 In-Kraft-Treten
Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.	Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über den Wochenmarkt in der Stadt Plauen / Vogtland (Wochenmarktsatzung) vom 20. November 2001, geändert durch Satzung vom 19. April 2002, außer Kraft.	Gleichzeitig tritt die Satzung über das Abhalten von Wochenmärkten und den Weihnachtsmarkt in der Stadt Plauen (Wochenmarkt- und Weihnachtsmarktsatzung) vom 23.11.2010 außer Kraft.
Plauen, den	Plauen, den
Ralf Oberdorfer Oberbürgermeister	Ralf Oberdorfer Oberbürgermeister